

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Verordnung vom 22.04.1820 publ. 04.05.1820

dessen dieser Punct um so weniger unbeachtet bleibt, haben die Aemter künftighin am Ende des Protocolls jene Attestation jedesmal un- aufgefördert beizufügen, wofür die in der Amtssporteln = Taxe p. 73. Nr. 37. für die beamtliche Attestation von Privat = Urkun- den bestimmte Gebühr nicht zu berechnen ist.

26) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. April 1820. publ. Mai 4.
e. a.

Die Regierung hat, unter höchster Geneh-
migung, mit dem Königlich = Großbritannisch =
Hannoverschen Cabinets = Ministerium eine
Vereinbarung getroffen, vermöge deren der Ar-
tikel 19. des Territorial = Ausgleichungs = und
Cessions = Vertrags vom 4. Febr. 1817. pro-
visorisch als auf die beyderseitigen gesamm-
ten Staaten ausgedehnt betrachtet werden soll.

Convention mit
dem K. Grbr. H.
Ministerio: „die
Beytreibung
der öffentlichen
Domanial und
sonstiger Intra-
den, der guts-
herrlichen Ge-
fälle betr.“

Dieser Artikel bestimmt: „Die öffentlich
„angestellten Erheber der Domanial = und der
„zu den secularisirten oder noch bestehenden
„geistlichen Corporationen, auch Kirchen und
„Schulen gehörenden Intraden sollen nicht
„verpflichtet seyn, gegen die säumigen Schuld-
„ner mit förmlichen Klagschriften aufzutreten,
„noch viel weniger sich zur Erwirkung einer an-
„sich wohl begründeten Execution in ein förm-
„liches processualisches Verfahren einzulassen.“

„Es soll vielmehr die, auf den Grund eines
„von den gegenseits angestellten Beamten bez
„glaubigten Extractes der Rückstände, zu er
„lassende Requisition an die competente gegen
„seitige amtliche Behörde, in deren District
„das Praestandum fällig geworden, und zwar
„ohne Rücksicht auf die Größe des Betrags,
„genügen, um die Veytreibung und Ueberz
„mittlung der Schuld, auf Kosten des Schulds
„ners, durch diese auf das fordersamste zu
„bewirken. Im Fall, daß entweder die Ver
„pflichtung an sich bestritten oder die Zahlung
„entweder ganz oder zum Theil bescheinigt
„werden sollte, wird die requirirte Behörde
„hiervon den Requirenten ebenfalls in Kennt
„niß setzen und dessen weitere Erklärung ge
„wärtigen, um zu beurtheilen, ob der Ein
„wand des Schuldners dadurch elidirt werden,
„oder ob es etwa der Einleitung eines rechtli
„chen Verfahrens bedürfen möchte, in welchem
„letztern Falle ebenfalls die schleunigste und
„mindest kostspielige Rechts = Entscheidung den
„gegenseitigen Behörden zur Pflicht gemacht
„werden wird.

„Der letzteren sollen sich ebenfalls alle die
„jenigen Privati zu erfreuen haben, welche
„gutsherrliche Gefälle aller Art in den gegen
„seitigen Territorien zu beziehen haben, wo
„gegen diesen die Befugniß einer bloßen Rea